

Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit in den Naturwissenschaften

I) Aufgaben der Laborantinnen und des Sicherheitsbeauftragten

- a) Neue naturwissenschaftliche Kolleg/inn/en werden zu Beginn des neuen Schuljahres
- durch den Sicherheitsbeauftragten in die Bedienung des „Hohenloher-Systems“ und in die Verfahrensweisen innerhalb der naturwissenschaftlichen Sammlungen eingeführt.
 - Ferner findet durch den Sicherheitsbeauftragten eine Information über den Standort und den Umgang mit den Sicherheitsdatenblättern, sowie den Notduschen statt.
 - durch die Laborantinnen in die Bedienungsweise der Gasflaschen und Löschdecken eingeführt. Außerdem wird den Lehrkräften gezeigt, welche Absorber-Materialien zur Verfügung stehen, wo diese zu finden und wie sie anzuwenden sind.
- b) Die Laborantinnen nehmen in regelmäßigen Abständen an Schulungen (z.B. Umgang mit Gasflaschen (Linde), Verhalten bei (Labor)bränden (Feuerwehr) u.ä.) teil und können so die Funktion von Multiplikatoren übernehmen.
- c) Sollten sich Vorschriften bezüglich der Zulassung von Chemikalien im Schulbetrieb ändern (GUV-Vorschriften), so werden diese von den Laborantinnen an die Lehrkräfte weitergegeben.
- d) Die Vorbereitungsräume sind während der gesamten Unterrichtszeit durch jeweils mindestens eine Laborantin besetzt, da nur sie Zugriff auf die Chemikalien und viele Laborgeräte haben. Zudem besitzen die Laborantinnen eine Ersthelferausbildung und können so im Notfall die Lehrkräfte unterstützen. Als „Notfallkette“ ist je nach Schwere des Vorfalls folgende, hierarchische Vorgehensweise vorgesehen:
- Verständigung der Laborantinnen durch Schüler oder Lehrer
 - Verständigung des Gesundheitsdienstes und/oder
 - Verständigung des Notarztes
- e) Um den Transport von Chemikalien und Versuchsaufbauten zum Stundenwechsel (belegter Fahrstuhl, viel Betrieb in den Gängen) zu vermeiden, werden die Labortische rechtzeitig von den Laborantinnen in dem Stockwerk bereitgestellt, in dem sie von den Lehrkräften benötigt werden.

II) Aufgaben der Lehrkräfte

- f) Eine Bestellung von Chemikalien, deren Einsatz im Schulbetrieb nicht verboten ist, kann auf Wunsch der Lehrer in Auftrag gegeben werden. Die betreffende Lehrkraft ist dabei verpflichtet, sich über eventuell zur Verfügung stehende Ersatzstoffe oder Alternativversuche zu informieren.
- g) Gasflaschen dürfen in den Aufzügen nie zusammen mit Personen befördert werden.

h) Sonderabfälle wie z.B. Kupfersulfatlösungen (am besten aber alle Chemikalienabfälle) verbleiben nach den Unterrichtsstunden auf den Laborwagen und werden anschließend von den Laborantinnen fachgerecht entsorgt. Eine Entsorgung durch die Schüler oder durch die Lehrkraft in die Waschbecken ist nicht zulässig.

i) Gefährliche Chemikalien (Alkalimetalle, konz. Säuren und Basen...) sollen nach Möglichkeit direkt nach der Unterrichtsstunde, in der sie verwendet wurden, zu den Laborantinnen zurückgebracht werden. Sollte dies nicht möglich oder zweckmäßig sein (Verwendung in darauffolgenden Stunden, Zeitmangel) muss gewährleistet sein, dass die Chemikalien ständig unter der Aufsicht der Lehrkraft sind. Keinesfalls dürfen sie unbeaufsichtigt in den Fachräumen aufbewahrt werden (z.B. Fachraumwechsel der Lehrkraft)

j) Sollten die naturwissenschaftlichen Vorbereitungsräume nicht durch die Laborantinnen besetzt sein (z.B. vor Unterrichtsbeginn, Besprechungstermine), sind die Türen nach dem Verlassen der Räume unbedingt wieder zu schließen.

k) Schüler dürfen sich nicht ohne eine Aufsicht führende Lehrkraft in den Vorbereitungsräumen aufhalten. Dies gilt insbesondere auch für die Durchführung von Schülerexperimenten und für das Nachschreiben von Tests.